

Checkliste für Einbürgerungswillige

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Gemeinde Werthenstein. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich doch einfach an die Gemeindeverwaltung.

Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrechts und des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt sein. Hier ein Auszug der wichtigsten Voraussetzungen:

- bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzen
- Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Werthenstein (im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist in die örtlichen Verhältnisse integriert
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern
- Keine Sozialhilfe in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens

Jugendliche

- Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchsformular der Eltern)
- Bei minderjährigen Kindern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern
- Die Wohnsitzdauer zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen

Deutschkenntnisse/Sprachnachweis

- Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches beabsichtigen, müssen gemäss § 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Das Sprachzertifikat muss auf der Liste "fide" (www.fide-info.ch) der anerkannten Sprachzertifikate stehen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung verantwortlich und tragen die Kosten. Das Erreichen der Norm ist in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis obligatorisch ist, Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches.

Gesuchseinreichung

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindeverwaltung die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular vollständig ausgefüllt (inkl. drei Referenzen pro volljährige Person inkl. Telefonnummer). Die Referenzen dürfen nicht aus der eigenen Familie stammen. Beispiele: Arbeitgeber, Schule, Vereinsmitglieder, Nachbarn, etc.
- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Zivilstandsamt Wolhusen)
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung (unterschrieben)
- Erklärung für Referenzanfragen (unterschrieben)
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung (ab 16 Jahre)
- 2 ausgefüllte Referenzanfragen (Ehepaare insgesamt 3), Referenzpersonen müssen Schweizer und in der Gemeinde Werthenstein wohnhaft sein (werden direkt an uns zurückgesendet)
- Zeugnisse inkl. Verhaltensbogen der Schule (nur für gesuchstellende Personen unter 18 Jahre)
- Sprachnachweis
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Auszug aus dem Betreibungsregister für Firmeninhaber
- Auszug aus dem Schweiz. Strafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Werthenstein) für jede gesuchstellende Person
- Kopie Niederlassungsbewilligung und Pass für jede gesuchstellende Person
- aktuelles Passfoto auch in digitaler Form an michelle.ambauen@werthenstein.ch (aller Personen)
- **Lebenslauf** in Erzählform (wo geboren und aufgewachsen, Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, Grund der Auswanderung, wichtigste Lebensstation und Grund für Einbürgerungsgesuch)

Alle Dokumente sind im Original beizulegen; bei einer unbekanntenen Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten der Dokumente gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Gestützt auf die vorerwähnten Dokumente und Unterlagen vervollständigt die Gemeindeverwaltung das Gesuchsformular.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Die Bürgerrechtskommission plant die Bearbeitung des Gesuchs ein.
- Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Gesuch im Gemeindeinfo und am Anschlagkasten.
- Die Gesuchsteller erhalten die Gebührenrechnung (à Kontozahlung gem. Reglement)
- **Zahlungsfrist 30 Tage**
- Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration ein
- Die Gesuchsteller werden in die Gemeindeverwaltung eingeladen um die Fragen des Einbürgerungsberichts zu beantworten
- Die Einbürgerungskommission besucht die Gesuchsteller zu einem Vorgespräch an ihrem Domizil
- Die Einbürgerungskommission holt Referenzauskünfte ein

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes. Darunter fallen u.a.:

- *Persönliche Vorstellung*
- *Beweggründe zur Einbürgerung*
- *Diskussion über Schulbesuche, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitbeschäftigung, etc.*
- *Politisches und staatskundliches Interesse*
- *Sprache: Mündliche Verständigung*
- *Rechte und Pflichten eines Schweizerbürgers kennen*
- *sowie weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchsunterlagen entnommen werden*
- *Die Einbürgerungskommission entscheidet.*

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- Der Entscheid wird dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin vorgängig mündlich und anschliessend schriftlich mitgeteilt.
- Der Eingebürgerte erhält mit dem Entscheid die Schlussrechnung inkl. Spruchgebühr
- Das Gesuch mit den nötigen Unterlagen und der Gemeindebürgerrechtszusicherung an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Der/die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und des Kantons. **Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.**

Verfahrensdauer

Gemeinde: Ziel max. 24. Monate.

Bund und Kanton: ca. 12 Monate

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Die Gesuchsteller haben die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes selber abzuklären.

Gebühren à Konto der Gemeinde Werthenstein

Die Gesuchsteller haben vor der Behandlung des Einbürgerungsgesuches folgende à-Konto-Zahlung zu leisten:

- Einzelperson: Fr. 1'400.00

- Familie: Fr. 1'600.00

Die Abrechnung der Einbürgerungsgebühren erfolgt mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch unter Anrechnung der obgenannten à-Konto-Leistung und richtet sich nach dem Anhang zum des Reglementes für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein vom 02. Mai 2005. Die Spruchgebühr je Entscheid beträgt aktuelle Fr. 200.00 und ist zusätzlich zu leisten.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung oder an den Präsidenten der Bürgerrechtskommission.

Andreas Wigger

Moos 4

6105 Schachen

Telefon privat: 079 458 47 66

Telefon Geschäft: 041 360 35 72

E-Mail: wigger-schachen@bluewin.ch

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

BÜRGERRECHTSKOMMISSION WERTHENSTEIN

Stand: Juni 2020